

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 09.09.1817 publ. 11.09.1817

44) Regierungs-Bekanntmachung
vom 9. Sept. publ. II. ej. 1817.

Wenn die Regierung aus amtlichen Be-
richten ersehen hat, daß die unterm 3. Au-
gust 1814. aus der provisorischen Regie-
rungs-Commission an sämtliche Bögte der
Marschgegenden erlassene Verfügung, wo-
nach das freye Herumlaufen der Stiere auf
den Weiden in den Marsch-Geenden aus-
drücklich verboten worden, nicht allgemein
bekannt ist, diese Anordnung aber sowohl
zum Besten der Hornviehzucht, als auch ins-
besondere in polizeylicher Hinsicht als Si-
cherheits-Maasregel gegen Unglücksfälle
nicht strenge genug beobachtet werden kann,
so wird hiemit wiederholt zur allgemeinen
Nachachtung bekannt gemacht, daß das freye
Herumlaufen der Stiere auf den Weiden in
den Marschen überall nicht geduldet werden
soll, sondern ein jeder, der nicht vorzieht
seinen Stier auf dem Stalle zu halten, ver-
bunden ist, denselben nicht anders, als an
ein anderes Stück Vieh vermittelt eines
Baumes, oder einer festen Kette, angeschlos-
sen, auf die Weide zu treiben. Wer dieser
Verfügung entgegen handelt, soll das erste-
mal, wo sein Stier auf der Weide unange-
schlossen betroffen würde, mit einer Brüche
von fünf Thaler Gold, im zweyten Contra-

Verbot des
freien Herum-
laufens der
Stiere in den
Marschen.